

Satzung
der Stadt Oberkirch
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer

vom 23.11.2009 in der Fassung vom 20.10.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 13.12.2021 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

I. Änderungen der Satzung

§ 7 Abs 1 wird wie folgt geändert:

Steuersätze

(1) Der Steuersatz für Vergnügungen gemäß § 2 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und Gerät

	<u>Steuersatz</u>	<u>Mindestbetrag</u>
a) zu § 6 Abs. 1 a): für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit		
in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen	20 % d. Nettokasse	200 €
in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	20 % d. Nettokasse	100 €
b) zu § 6 Abs. 1 a): für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk		
in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen	20 % d. Nettokasse	100 €
in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	20 % d. Nettokasse	40 €
c) zu § 6 Abs. 1 b) für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk		
in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen	100 €	-
in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	40 €	-

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können. so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Oberkirch, den 13.12.2021

Matthias Braun
Matthias Braun
Oberbürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberkirch, den 13.12.2021

Matthias Braun
Matthias Braun
Oberbürgermeister

